

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Franz Ressel Handels GmbH** (FN 247048 g beim Landesgericht Leoben) vertreten durch die Ebert Huber Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 108, Frequenz 12.552, vertikal verbreiteten Fernsehprogramms namens „EUROTIC TV (Astra)“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtetes unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich meistens rhythmisch zu Musik bewegen.

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr sind keine unbekleideten Darsteller bzw. keine nackten Brüste, nackte Gesäße oder nackte Geschlechtsteile zu sehen. Weiters werden keine sexuellen Handlungen oder Andeutungen solcher Vorgänge im Programm gezeigt. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen.

Zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden nicht gesendet. Die in dieser Zeit gesendeten Programmteile werden zu Beginn durch den Hinweis, dass die Sendung für Erwachsene gestaltet ist, gekennzeichnet, und in regelmäßigen Abständen von wenigen Minuten durch die Einblendung „Diese Sendung ist nicht für Minderjährige geeignet“ kenntlich gemacht.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Franz Ressel Handels GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.04.2011, beantragte die Franz Ressel Handels GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

Mit Schreiben vom 09.06.2011 ergänzte sie ihren Antrag.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Franz Ressel Handels GmbH ist eine zu FN 247048 g beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8670 Krieglach, Alter Sommer 2. Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter ist Franz Ressel. Prokuristin ist Renate Fraiß. Beide sind österreichische Staatsbürger.

Alle Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Es bestehen keine Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Mit Bescheid vom 24.10.2004, KOA 2.100/04-079, wurde der Franz Ressel Handels GmbH gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G eine Zulassung zur Veranstaltung der Fernsehprogramme "EUROTIC TV", "INXTC TV" und "X-PLUS TV" zur Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT/HOTBIRD 6, Transponder 117, 13° Ost, erteilt. Das bewilligte Programm von "EUROTIC TV" umfasste ein aus Talk-Shows und Nachrichtensendungen bestehendes, unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm, welches drei Mal täglich wiederholt und somit 24 Stunden pro Tag gesendet wurde.

Mit Bescheid vom 17.03.2005, KOA 2.100/05-005, wurde gemäß § 6 PrTV-G u.a. für "EUROTIC TV" eine Programmänderung dahingehend bewilligt, dass von einem dreimal wiederholten 8-Stunden-Programm auf ein 24-Stunden-Programm umgestellt wurde.

Auf Grund eines Antrags vom 13.09.2005 "auf Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk in Österreich" wurde mit Bescheid vom 26.09.2005, KOA 2.100/05-085, die mit KOA 2.100/04-079 erteilte Zulassung gemäß § 6 PrTV-G dahingehend geändert, dass eine Erweiterung um einen weiteren Kanal "EUROTIC TV 2" zur Verbreitung über EUTELSAT/HOTBIRD 6, Transponder 117, 13° Ost, bewilligt wurde.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2006, KOA 2.100/06-003, wurde ausweislich des Spruchs einerseits eine Programmänderung des über EUTELSAT/HOTBIRD 6, Transponder 117, 13° Ost, ausgestrahlten Programms "EUROTIC TV" in Richtung eines Teleshoppingprogramms sowie gleichzeitig eine zusätzliche Ausstrahlung des Programms über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 112, gemäß § 6 PrTV-G genehmigt.

Mit Bescheid KOA 2.100/06-043, rechtskräftig geworden am 06.09.2006, wurde eine Änderung des Programms "XPLUS TV" zu "EUROTIC TV 3" unter Beibehaltung des Transponders genehmigt.

Mit Schreiben vom 06.06.2008 legte die Franz Ressel Handels GmbH die Zulassung für "EUROTIC TV 3" zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.06.2008, KOA 2.100/08-090, wurde die Änderung der Verbreitung des Programms "EUROTIC-TV" über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 108, genehmigt.

Mit Schreiben vom 05.01.2009, KOA 2.100/08-085, wurden die Zulassungen für EUROTIC TV 2 und INXTC TV zurückgelegt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.07.2010, KOA 2.100/10-068, wurde die geänderte Verbreitung des Programms "EUROTIC-TV" über den Satelliten HOTBIRD, 13° Ost, Transponder 125 (digital), anstelle von bis dahin EUTELSAT/HOTBIRD 6, Transponder 117, 13° Ost, genehmigt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.01.2011, KOA 2.120/11-002, wurde die geänderte Verbreitung des Programms "EUROTIC-TV" über den Satelliten HOTBIRD 6, 13° Ost, Transponder 134, 11.200 MHz, vertikal polarisiert, anstelle von HOTBIRD, 13° Ost, Transponder 125 (digital), genehmigt. Die mit Bescheid der KommAustria vom 12.06.2008, KOA 2.100/08-090, erteilte Genehmigung der zusätzlichen Verbreitung des Programms "EUROTIC-TV" über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 108, blieb unberührt.

b) Angaben zum Programm

Geplant ist die Verbreitung des deutschsprachigen Programmes „EUROTIC-TV Deutsch“ über den digitalen Satelliten ASTRA. Dieses unterscheidet sich von dem mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2004, KOA 2.100/04-079, bewilligten und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 24.01.2011, KOA 2.100/10-068, abgeänderten Programm „EUROTIC-TV“ (in der Folge: „EUROTIC-TV International“) durch die sprachliche Ausrichtung, insbesondere deutschsprachige Overlays (Textinserts und Telefonnummern) sowie gesprochene deutschsprachige Wortanteile, während das Programm „EUROTIC-TV International“ diese Inserts und Sprachanteile in mehreren Sprachen (vor allem Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch und Italienisch) enthält. Im Übrigen handelt es sich hinsichtlich der Bildquelle und Musik um identische Programminhalte.

Es handelt somit sich um ein auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtetes 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern)

angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich meistens rhythmisch zu Musik bewegen.

Das Programm soll zwischen 06:00 und 23:00 Uhr so gestaltet werden, dass keine unbedeckten Darsteller gezeigt werden. Es werden weiters keine sexuellen Handlungen oder Andeutungen solcher Vorgänge im Programm erlaubt oder gezeigt. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen. Die programmgestaltenden Mitarbeiter wurden entsprechend angewiesen, wobei diese Vorgaben in den Verträgen aller Angestellten und Mitarbeitern enthalten sind.

Ab 23:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden jedoch nicht gesendet. Die in dieser Zeit gesendeten Programmteile werden zu Beginn durch den Hinweis, dass die Sendung für Erwachsene gestaltet ist, gekennzeichnet, und in regelmäßigen Abständen von wenigen Minuten durch die Einblendung „Diese Sendung ist nicht für Minderjährige geeignet“ kenntlich gemacht.

Bei der Erstellung des gesamten Programmes kommt weiters ein automatisches und laufend ergänztes Filtersystem für SMS-Texte zur Anwendung, weiters eine zusätzliche Kontrolle durch den Moderator, der die Texte freizugeben hat. Schließlich erfolgt nachträglich eine tägliche Durchsicht aller SMS-Texte durch eine weitere Person, welche den Filter gegebenenfalls aktualisiert. So soll die Sicherstellung der Vorgaben des § 42 AMD-G gewährleistet werden.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch.

Ein Redaktionsstatut liegt der KommAustria vor.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 108. Über diese Verbreitung besteht eine Vereinbarung mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS).

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Angaben im Zulassungsverfahren für das Programm „EUROTIC-TV International“ sowie auf den mehrjährigen Sendebetrieb.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Würdigung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Angesichts dieser Zuständigkeitsregel kommt es nicht darauf an, dass das beantragte Programm auf den gesamten deutschsprachigen Markt abzielt.

Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet mit der Republik Österreich festzulegen. Es ist in diesem Zusammenhang aber auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 zu verweisen, wonach die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern.

b) Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Franz Ressel Handels GmbH hat ihren Sitz in Krieglach. Ihr Alleineigentümer ist österreichischer Staatsbürger.

Es liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten Fremder vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Auch liegen keine Treuhandverhältnisse oder nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

In fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht kann auf die Beurteilung im Zulassungsbescheid für das Programm „EUROTIC-TV International“ sowie auf den mehrjährigen Sendebetrieb verwiesen werden. Die Antragstellerin hat somit gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G gelungen. Die von der Antragstellerin angekündigten Maßnahmen sind dazu geeignet, sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können:

In der Zeit zwischen 06:00 und 23:00 Uhr ist aufgrund der geplanten inhaltlichen Gestaltung, welche durch entsprechend vertragliche Vereinbarungen auch unternehmensintern vorgegeben wird, anzunehmen, dass das Programm die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen wird.

Beim Nachtprogramm zwischen 23:00 und 06:00 Uhr tragen einerseits die ebendiesem vertraglichen Vorgaben, weiters das dargestellte Filtersystem für SMS-Texte, die eingesetzten Kennzeichnungen, sowie schließlich die Wahl der nächtlichen Sendezeit dazu bei, dass das Vorhaben, eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen hintanzuhalten, als glaubwürdig anzusehen ist.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungswege zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine Vereinbarung mit der ORS.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

c) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 3.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Franz Ressel Handels GmbH, z.Hd. Ebert Huber Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, office@ehl.co.at, **amtssigniert per E-Mail**